

## **Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 29. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt Nauen“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 16.06.1993 erstmalig beschlossen und mit Bekanntmachung am 07.10.1994 in Kraft gesetzt, wird hiermit entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das nachfolgend beschriebene Gebiet aufgehoben.

(2) Das Gebiet umfasst das Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“, das in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Nauen““ schwarz umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nauen, den 30. November 2021

Manuel Meger  
Bürgermeister